

Information

Gehölze in Strassennähe

Bei der Pflanzung und dem Unterhalt von Bäumen, Sträuchern und Hecken in der Nähe von Strassen ist darauf zu achten, dass die Sicherheit ihrer Benutzer durchgehend gewährleistet ist.

Gesetzliche Abstände (sGS 732.1 Art. 104)

Im Kanton St. Gallen gelten im allgemeinen folgende Strassenabstände:

- Bäume: 2.50m an Kantons- und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse.
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60m, über 1.80m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Einfriedungen von 0.45m bis 1.20m Höhe: 0.09m, über 1.20m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

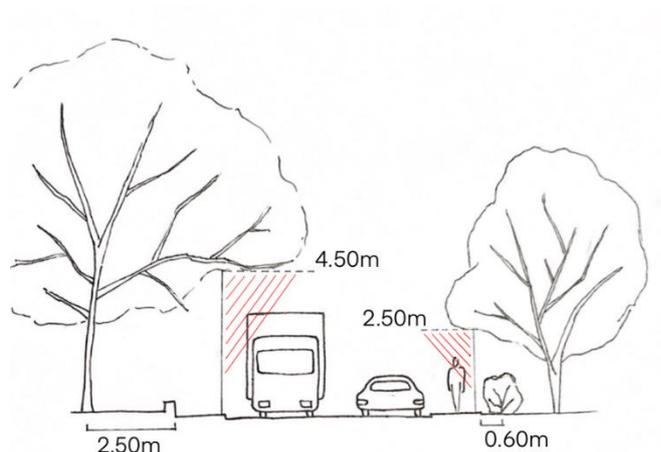
Lichtraumprofil (sGS 732.1 Art 106)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum von Strassen ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- 4.50m über Strassen
- 2.50m über Rad- und Gehwegen

Das Lichtraumprofil ist jederzeit freizuhalten.



Bei gefährlichen Strassenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen darf die Übersicht nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen dürfen durch Bepflanzungen nicht verdeckt werden.

Wir bitten Sie darum die Pflanzen jeweils spätestens im Herbst (bis Ende September) gemäss den Vorgaben des Strassengesetz (sGS 732.1 Art. 100 ff.) zurückzuschneiden.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ihre Stadt Wil